



Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

23. Januar 2026

metropolregion nürnberg



37. Jahrgang
Ausgabe 01/2026

Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS Wittich Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freiexemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblatts während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Hinweis zu Anlagen: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg	Seite 2
Satzung der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg	Seite 4
Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offthalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2026	Seite 6
Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der von der Zentralen Bußgeldstelle des Landkreises Sonneberg durchzuführenden Bußgeldverfahren mit Aktenführung in Papierform	Seite 6
Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes: Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch und bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild	Seite 7
Information zum Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzgesetzes (SchfHwG)	Seite 8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2026	Seite 8
Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen	Seite 9
Nachrufe	Seite 16

Öffentliche Sitzungstermine

Zeit Sitzung / Ort

28.01.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
11.02.2026, 15:00 Uhr	Kreisausschuss des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Sitzungssaal
18.02.2026, 16:00 Uhr	Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages Sonneberg / Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Beratungsraum 240
25.02.2026, 15:00 Uhr	Kreistag Sonneberg / Staatliches Gymnasium „Hermann Pistor“ Sonneberg, Dammstraße 50, 96515 Sonneberg, Speisesaal

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig vorab online im Ratsinformationssystem veröffentlicht:
www.kreis-sonneberg.de > Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Sitzungen

Amtliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Aufgrund des § 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg vom 23.06.2025 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 13 (Entschädigungsordnung) wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

Die Worte:

„Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 166,00 €.“

werden gestrichen und folgende Worte eingefügt:

„Die Kreistagsmitglieder erhalten den monatlichen Mindestsockelbetrag nach der Thüringer Entschädigungs-

verordnung (ThürEntschVO). Der Sockelbetrag verändert sich ab dem 01.01.2026 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes. Der Mindestsockelbetrag lässt sich informatorisch der jährlichen Verwaltungsmeldung des Landkreises über die Höhe des Mindestsockelbetrages entnehmen.“

Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 2 wird zu § 3 Abs. 1 Satz 4.

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Landkreis Sonneberg

Sonneberg, den 15.12.2025

Robert Sesselmann

Landrat

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie § 4 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG) vom 18. November 2010 (GVBl. 2010, S. 328) erlässt der Landkreis Sonneberg aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 10. Dezember 2025, Beschluss-Nr. 230/12/2025 folgende

Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landkreis Sonneberg ist Träger der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtung mit dem Namen: „Volkshochschule des Landkreises Sonneberg“ (vhs).
- (2) Die vhs hat ihren Sitz in Sonneberg.

§ 2 Rechtsstatus und Organisation

- (1) Die vhs ist eine anerkannte Bildungseinrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG).
- (2) Die vhs ist eine öffentliche und gemeinnützige, rechtlich unselbstständige Einrichtung des Landkreises Sonneberg, die im Haushaltsplan des Landkreises geführt wird. Ihre Verwaltungsaufgaben werden durch die Geschäftsstelle der vhs wahrgenommen.
- (3) Der Landkreis Sonneberg als Träger der vhs stellt in seinem Haushaltsplan angemessene Mittel für die personellen und sachlichen Ausgaben zur Verfügung, soweit diese nicht durch eigene oder sonstige Einnahmen (z. B. Landeszuschüsse) gedeckt werden.
- (4) Der Landkreis Sonneberg ist als Träger insbesondere zuständig für die Bereitstellung, Ausstattung und Unterhaltung der erforderlichen Räume einschließlich Lehr- und Arbeitsmittel für Unterricht und Verwaltung der vhs.

Darüber hinaus ist bei Bedarf die Mitbenutzung von Schulen und anderen Einrichtungen zu ermöglichen. Bei Planung und Bau von Schul- und Bildungseinrichtungen (Schulnetzplanung) berücksichtigt der Träger die Möglichkeit der Mitbenutzung durch die vhs. Die außerschulische Benutzung von Schulräumlichkeiten durch die vhs hat Vorrang gegenüber Dritten.

- (5) Der Landkreis Sonneberg ist als Träger Mitglied des Thüringer Volkshochschulverbandes im Deutschen Volkshochschulverband.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die vhs bietet ein für alle Interessierten offenes Bildungsangebot unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildung, Herkunft und Weltanschauung in Form von Veranstaltungen, Kursen und Workshops an. Ihre Arbeit orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen der Bürger des Landkreises Sonneberg. Die vhs entwickelt Angebote nach aktuellen Bedarfen von Gesellschaft und Arbeitsmarkt.
- (2) Die vhs verfolgt den Zweck, Heranwachsende und Erwachsene des Landkreises Sonneberg beim selbstständigen lebenslangen Lernen zu unterstützen und zum eigenverantwortlichen Handeln zu befähigen. Sie bietet ihren Zielgruppen vielfältige Möglichkeiten an, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Qualifikationen zu erwerben.
- (3) Die vhs entwickelt und unterbreitet ein flächendeckendes, breitgefächertes, preisgünstiges Bildungsangebot, das vielfältigen Weiter- und Fortbildungsbedürfnissen entspricht, Bildungsdefizite abbaut und Chancengleichheit fördert. Entsprechend des Bedarfs können weitere Bildungsangebote organisiert werden.
- (4) Das Bildungsangebot ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung enthält neben der Beschreibung des Inhalts der jeweiligen Lehrveranstaltung insbesondere Angaben zu Ort, Beginn, Umfang, Gebühren und sonstigen Kosten, Ermäßigungsmöglichkeiten sowie Form und Verbindlichkeit der Anmeldung.

- (5) Die vhs ist parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich und konfessionell neutral und den in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankerten demokratischen Grundwerten verpflichtet.
- (6) Die vhs verwirklicht diese Aufgabe insbesondere durch die Förderung von Bildungsangeboten, welche sich in die Fachbereiche „Gesellschaft, Politik und Umwelt“, „Kultur und Gestalten“, „Gesundheit“, „Sprachen“, „Integration“, „Arbeit und Beruf“, „Grundbildung“, „Allgemeine Schulabschlüsse“, „Digitales Lernen“ sowie „junge vhs“ gliedern.
- (7) Die vhs hat das Recht auf selbstständige Gestaltung ihres Bildungsangebotes. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung der vhs wird vom Landrat berufen und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Leitung muss über die erforderlichen pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen verfügen.
- (3) Sie ist für die organisatorische und fachliche Leitung der vhs auf Basis des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes, der Vorgaben dieser Satzung und der die vhs betreffenden Beschlüsse des Kreistages Sonneberg zuständig.
- (4) Der Leitung steht es frei, Kooperationen mit Dritten einzugehen und/oder Projekte mit diesen durchzuführen. Ferner kann sie Bildungsangebote im Auftrag von Dritten durchführen. Einzelheiten sollen durch gesonderte vertragliche Vereinbarungen geregelt werden.
- (5) Die Leitung der vhs ist für die Beauftragung der Lehrkräfte zuständig. Sie schließt mit diesen individuell vereinbarte Dienstleistungsverträge nach Festlegung des Landkreises Sonneberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und Verwaltungskräfte

- (1) Entsprechend des Stellenplans des Landkreises Sonneberg werden hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter werden in der Regel als Fachbereichsleiter eingesetzt und sind verantwortlich für die Mitwirkung an der Planung und Durchführung der Veranstaltungen, Kurse und Workshops in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Ihnen steht es frei, in Abstimmung mit der Leitung während ihrer hauptamtlichen Tätigkeit auch Lehrveranstaltungen der vhs durchzuführen.

§ 6 Lehrkräfte (Kursleiter, Dozenten)

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel durch nebenberufliche bzw. freie Lehrkräfte, die hierzu fachlich und pädagogisch qualifiziert bzw. geeignet sind, durchgeführt.
- (2) Die Lehrkräfte stimmen Inhalt und Methodik ihrer Lehrprogramme mit dem zuständigen Fachbereichsmitarbeiter ab.
- (3) Die Lehrkräfte sind im Rahmen der mit ihnen vereinbarten Aufgaben in ihrer fachlichen und pädagogischen Gestaltung des Unterrichts frei.

- (4) Die Lehrkräfte werden auf Basis eines individuell vereinbarten Honorars vergütet.

§ 7 Teilnehmer

- (1) Die vhs steht grundsätzlich jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion offen.
- (2) Teilnehmer ist, wer sich angemeldet und die in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten für die vhs in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesene Gebühr für die entsprechende Veranstaltung entrichtet hat.
- (3) Bei Bildungsangeboten, die berufliche, schulische oder sprachliche Abschlüsse vorbereiten, können Zugangsvoraussetzungen festgelegt sein, die vor Anmeldung erfüllt sein müssen.
- (4) Teilnehmer an Lehrveranstaltungen können einen Kurssprecher wählen. Dieser nimmt die Interessen der Teilnehmer gegenüber den Lehrkräften, dem Fachbereichsleiter und dem Leiter wahr. Ihm wird das Anhörungsrecht gewährt.
- (5) Den Teilnehmern kann auf Antrag der regelmäßige Besuch von Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung ist kostenpflichtig und wird auf Antrag bis maximal zwei Jahre rückwirkend ausgestellt.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss von schulischen oder beruflichen Lehrveranstaltungen, insbesondere bestandenen Prüfungen, werden Zertifikate oder vhs-interne Bescheinigungen ohne die Erhebung von Kosten ausgehändigt.

§ 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen untergliedern sich in ein Herbst- und ein Frühjahrssemester.
- (2) Als Lehrveranstaltungen werden Einzelveranstaltungen, Kurse und Workshops geplant und durchgeführt. Diese finden in der Regel statt, sofern pro Lehrveranstaltung eine Mindestanzahl von acht Teilnehmern mit vollendetem 16. Lebensjahr erreicht wird. Aus pädagogischen, inhaltlichen oder bildungspolitischen Gründen können auch Lehrveranstaltungen gebildet werden, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden Benutzungsgebühren bzw. für die Erbringung von Amtshandlungen Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) erhoben. Das Nähere bestimmt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Personenbeförderungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind nicht Bestandteil des Lehrbetriebes. Die Benutzung von Pkw und die Mitfahrt bei Dritten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9 Außenstellen

- (1) Bei Bedarf können Außenstellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Sonneberg eingerichtet werden, um ein flächendeckendes, bürgernahes Angebot der Erwachsenenbildung zu gewährleisten.
- (2) Die Außenstellen können durch geeignete hauptamtliche Mitarbeiter der vhs oder ehrenamtlich Tätige geleitet werden.

- (3) Die Außenstellen haben die Aufgabe, weitgehend selbstständig das Weiterbildungsangebot für die Bevölkerung ihres Einzugsbereiches zu organisieren sowie bei der Entwicklung eines solchen mitzuwirken.
- (4) In den Außenstellen sollen die Lehrveranstaltungen in den dafür geeigneten Räumen gemäß § 2 Abs. 4 stattfinden.
- (5) Städte und Gemeinden des Landkreises haben die Möglichkeit, die vhs insbesondere in Bezug auf deren Tätigkeit in ihrem Stadt-/Gemeindegebiet zu unterstützen.

§ 10 Hausordnung

- (1) Der Landkreis Sonneberg erlässt eine Hausordnung für die vhs. Diese ist am Sitz der vhs für jedermann sichtbar auszuhängen sowie auf der Internetseite der vhs zu veröffentlichen.
- (2) Die Hausordnung der vhs als auch die jeweiligen Hausordnungen von Veranstaltungsräumen außerhalb des Sitzes der vhs sind für die Teilnehmer verbindlich. Zu widerhandlungen können zum Ausschluss des Teilnehmers von der Lehrveranstaltung führen.

§ 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der vhs werden von der Leitung der vhs im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen im Landratsamt Sonneberg festgelegt und sind am Sitz der vhs für jedermann sichtbar auszuhängen sowie auf der Internetseite der vhs zu veröffentlichen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form sowie für Personen mit der Angabe „divers“ oder ohne Angabe des Geschlechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule des Landkreises vom 06.05.2011 außer Kraft.

Sonneberg, den 16.12.2025

Robert Sesselmann
Landrat

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 97 Abs. 2, 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2,10 - 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 277, 288) und § 8 der Satzung der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg erlässt der Landkreis Sonneberg aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 10. Dezember 2025 (Beschluss-Nr. 231/12/2025) folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren- und Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg (vhs) erhebt für die von ihr erbrachten Leistungen und gebotenen Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg Benutzungsgebühren und Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Benutzung bzw. Amtshandlung keine Kosten- und Gebührenpflicht besteht.
- (3) Sollte die vorliegende Satzung keine gesonderte Regelung treffen, so gilt ergänzend die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebühren- und Verwaltungskostenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren n für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen i.S.v. § 8 der Satzung der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg richtet sich nach den erforderlichen Aufwendungen und wird nach Unterrichtseinheiten bemessen. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.

- (2) Die Gebühren für Lehrveranstaltungen in den Fachbereichen „Gesellschaft, Politik und Umwelt“, „Kultur und Gestalten“, „Gesundheit“, „Sprachen“, „Arbeit und Beruf“ und „Digitales Lernen“ sowie „junge vhs“ betragen zwischen 2,50 EUR und 12,50 EUR je Unterrichtseinheit.
- (3) Davon abweichend werden folgende Gebühren pro Unterrichtseinheit erhoben:
 - Vorbereitungslehrgänge für externe Schulabschlüsse: zwischen 1,50 EUR und 2,00 EUR.
 - Grundbildungskurse im Lesen, Schreiben, Rechnen: zwischen 1,00 EUR und 2,00 EUR. Im Falle einer vollständigen Förderung durch Landes- bzw. Bundesmittel für Grundbildungskurse Lesen, Schreiben und Rechnen wird keine Gebühr erhoben.
 - BAMF geförderte Integrationskurse für Migranten unterliegen einer gesonderten Gebührenerhebung auf Grundlage der Vorgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
 - Einzelveranstaltungen mit nicht mehr als 3 Unterrichtseinheiten: zwischen 5,00 EUR und 20,00 EUR.
 - Sonderveranstaltungen, Exkursionen, Firmenkurse und Studienfahrten werden kostendeckend kalkuliert und berechnet.
- (4) Die Gebühren beinhalten keine gesetzliche Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Sonneberg der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die zu entrichtenden Gebühren um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (5) Die Höhe der Gebühren für die jeweilige Veranstaltung wird in gedruckter Form und/oder auf der Website der Volkshochschule des Landkreises Sonneberg veröffentlicht.
- (6) Prüfungsgebühren werden in Höhe der Festsetzung der zuständigen Stelle, Behörde oder Institution erhoben zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR.
- (7) Für die Erteilung einer Teilnahmebestätigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

- (8) Lehrmittel, Bücher bzw. Arbeitsmaterialien, die seitens der vhs zur Durchführung der Lehrveranstaltung bereitgestellt werden, sind nicht in den im § 2 genannten Gebühren enthalten. Deren Kosten werden gesondert ausgewiesen und berechnet gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Lehrmittel, Bücher bzw. Arbeitsmaterialien, die nicht seitens der vhs für den Teilnehmer bereitgestellt werden, sind von diesem selbst zu besorgen.
- (9) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand, sofern diese Satzung kleine Festbeträge benennt. Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 3 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kosten- und Gebührenschuldner ist derjenige, der an der Lehrveranstaltung der vhs teilgenommen und/oder wer einen Dritten zur Teilnahme angemeldet hat sowie jeder, der
- eine Amtshandlung der vhs veranlasst hat oder zu wessen Gunsten eine solche vorgenommen wird,
 - die Kosten durch eine abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Schüler, Auszubildende und Studenten sowie Hilfeempfänger von Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB XII erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung von 25 % auf die regulären Benutzungsgebühren.
- (2) Eine Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 1 kann in der Regel nicht gewährt werden für:
- Kurse im Gesundheitsbereich,
 - Firmenkurse,
 - Einzelveranstaltungen, Exkursionen und Studienfahrten,
 - Kurse zur Vorbereitung von Schulabschlüssen,
 - Material- und Lernmittel,
 - Prüfungsgebühren.
- (3) Teilnehmer, die wegen des Einsatzes im Schichtdienst nicht an allen Lehrveranstaltungstagen teilnehmen konnten, erhalten bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihres Arbeitgebers eine um die Fehltagen im Verhältnis zu den Gesamtveranstaltungstagen reduzierte Ermäßigung.
- (4) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt, sofern die Gebühr 50,00 EUR unterschreitet.
- (5) Der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 bzw. die Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 3 sind bei Anmeldung spätestens jedoch vor Beginn der Lehrveranstaltung der vhs im Original vorzulegen.

§ 5 Gebührenfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen können gebührenfrei nach Entscheidung der Leitung der vhs im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Trägers in den folgenden Fällen angeboten werden:

- Für die Durchführung der Lehrveranstaltung besteht ein besonderes öffentliches Interesse,
- Die Veranstaltungen sind speziell für Zielgruppen aus bildungsbenachteiligten und/oder sozial schwachen Bevölkerungsschichten geplant oder

- Die Veranstaltung dient der Gewinnung neuer Teilnehmer für Weiterbildungsangebote.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die in § 2 Abs. 2 aufgelisteten Gebühren gelten bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen.
- (2) Sollte eine Lehrveranstaltung mit geringerer Teilnehmerzahl gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 der Satzung der vhs stattfinden, so können zur Kostendeckung entsprechend höhere Benutzungsgebühren vom Gebührenschuldner erhoben werden als ursprünglich von der vhs kalkuliert und veröffentlicht.

§ 7 Entstehen der Kosten- und Gebührenschuld, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebührenschuld entsteht in voller Höhe mit der Anmeldung für eine Lehrveranstaltung. Die Verwaltungsgebührenschuld entsteht mit dem Antrag auf Erbringung der jeweiligen Amtshandlung bei der vhs, die Auslagenschuld mit deren Aufwendung.
- (2) Über die Benutzungsgebühren- bzw. Verwaltungskostenschuld ergeht schriftlich oder elektronisch ein Kostenbescheid, der auf dem Postweg oder elektronisch bekannt gegeben wird.
- (3) Die Benutzungsgebühren bzw. Verwaltungskosten sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Für die Bezahlung der Schuld besteht die Möglichkeit der Barzahlung am Sitz der vhs in Sonneberg zu deren Sprechzeiten sowie der Überweisung oder der Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren.
- (5) Bei Einzelveranstaltungen mit nicht mehr als 3 Unterrichtseinheiten kann abweichend zu § 7 Abs. 2 die Entrichtung der Gebühren am Veranstaltungstermin in bar erhoben werden.

§ 8 Rückerstattung von Kosten und Gebühren, Versäumnisgebühr

- (1) Kann eine Lehrveranstaltung aus Gründen, die von der vhs zu vertreten sind, nicht stattfinden, werden bereits entrichtete Gebühren und Kosten vollständig erstattet.
- (2) Kann eine Lehrveranstaltung aus Gründen, die von der vhs zu vertreten sind, nicht wie ursprünglich geplant stattfinden, insbesondere wegen Ausfall von einzelnen Unterrichtseinheiten oder Veränderung der Termine oder des Ortes der Lehrveranstaltung, werden auf Antrag des Teilnehmers die hierfür entrichteten Gebühren zurückerstattet.
- (3) Im Falle einer Kostenerstattung gemäß § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 werden weitergehende Ansprüche nicht anerkannt.
- (4) Veranstaltungsversäumnisse durch den Teilnehmer begründen keinen Anspruch auf eine Kosten- oder Gebührenrückerstattung. Abweichend hiervon können Kosten oder Gebühren ganz oder teilweise für nicht besuchte Veranstaltungstage zurückerstattet werden, wenn der Teilnehmer
- mindestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung seine Abmeldung gegenüber der vhs erklärt,
 - mindestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung gegenüber der vhs erklärt, dass ihm eine Teilnahme nur bei einem verspäteten Veranstaltungsbeginn oder zu einem vorzeitigen Veranstaltungsende möglich ist,
 - an zwei oder mehr zusammenhängenden Veranstaltungstagen erkrankt ist und ein ärztliches Attest der vhs als Nachweis vorlegt oder

- aufgrund von sonstigen wichtigen Gründen, z.B. Umzug, berufliche oder schulische Veränderungen an zwei oder mehr zusammenhängenden Veranstaltungstagen nicht teilnehmen kann und dies unter Nachweis der Gründe gegenüber der vhs erklärt.
- (5) Rückerstattungsbeträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.
- (6) Infolge eines Ausschlusses des Teilnehmers von der Lehrveranstaltung gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 der Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Sonneberg erfolgt keine Rückerstattung von Kosten und Gebühren.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form sowie für Personen mit der Angabe „divers“ oder ohne Angabe des Geschlechts.

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offthalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Jahr 2026

Aufgrund der § 98 Abs. 1 S. 5 und 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) i. V. m. § 10 Abs. 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), erlässt der Landkreis Sonneberg die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten des Landkreises Sonneberg werden zu den bestimmten Zeiten aus den bezeichneten besonderen Anlässen für Verkaufsstellen i.S.d. § 2 ThürLadÖffG weitere Öffnungstage an Sonn- und Feiertagen freigegeben:

Stadt	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen/ Bemerkungen
Sonneberg	6h-Kartrennen mit PS-Boulevard und Erlebnismarkt	Sonntag, 10.05.2026	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 27.09.2026	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt
	Andreasmarkt (Weihnachtsmarkt)	Sonntag, 29.11.2026	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt
Neuhaus am Rennweg	Frühlingsfest	Sonntag, 31.05.2026	13:00 bis 18:00 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 30.08.2026	13:00 bis 18:00 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
Lauscha	Kugelmarkt	Sonntag, 29.11.2026	11:00 bis 17:00 Uhr	Lauscha
Schalkau	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 29.11.2026	13:00 bis 18:00 Uhr	Schalkau

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 ThürLadÖffG als Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offthalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.12.2024 außer Kraft.

Sonneberg, den 05.01.2026

Sesselmann
Landrat

Siegel

Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der von der Zentralen Bußgeldstelle des Landkreises Sonneberg durchzuführenden Bußgeldverfahren mit Aktenführung in Papierform

Verwaltungsvorschrift des Landkreises Sonneberg vom 05.01.2026

I.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung wird bestimmt, dass in sämtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten bis zum 31.12.2026 die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt

oder weitergeführt werden.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Sonneberg, den 05.01.2026

Sesselmann
Landrat

Siegel

Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes: Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch und bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild

Hausschlachtungen nach § 2a Tier-LMHV

Alle Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und als Farmwild gehaltene Huftiere **jeden Alters** sind zur Untersuchung im zuständigen Fleischbeschaubezirk anzumelden. Bei Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt außerdem eine amtliche Untersuchung auf Trichinen.

Verwendung von erlegtem Großwild nach §§ 2b und 4 Tier-LMHV

Erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch oder in kleinen Mengen zur Abgabe ist im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen im VLÜA Sonneberg anzumelden.

Eine Anmeldung zur Fleischuntersuchung im VLÜA Sonneberg hat zu erfolgen, wenn vor oder nach dem Erlegen auffällige Merkmale festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Verbote und Beschränkungen nach §§ 2c und 5 Tier-LMHV

- (1) Es ist verboten, Fleisch von geschlachteten Tieren vor Abschluss der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchungen für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten.
- (2) Es ist verboten, erlegtes Wild vor Abschluss einer der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten oder kleine Mengen von erlegtem Wild abzugeben.

Hinweis: Fleisch von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und bestimmten anderen Tierarten (z.B. Dachs) kann mit Trichinen infiziert sein. Der Verzehr von Fleisch, das mit Trichinen infiziert ist, kann zu schweren Erkrankungen beim Mensch führen.

Gebühren ab 01.04.2024

Tier	Gebühren	Gebühren auf Verlangen des Tierhalters an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen nach 15:00 Uhr, an sonstigen Tagen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr
Einhufer	45,00 €	81,00 €
Rind	25,00 €	45,00 €
Schaf/Ziege	12,00 €	21,60 €
Haarwild	12,00 €	21,60 €
Schwein mit Trichinen-untersuchung	20,00 €	36,00 €
Wildschwein, Entnahme zur Trichinen-untersuchung	10,00 €	18,00 €
Wildschwein, Trichinen-untersuchung	8,00 €	nur Dienstag und Freitag im VLÜA
km-Pauschale	0,30 €	0,30 €

Trichinen-Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 2015/1375

Fleischbeschaubezirke:

Fleischbeschaubezirk I:

Unterlind, Heubisch, Mupperg, Oerlsdorf, Mogger, Sichelreuth, Rotheul, Lindenbergs, Neuhaus-Schierschnitz, Gefell, Rottmar, Föritz, Sonneberg, Mönchsberg, Heinendorf, Jagdshof, Judenbach, Neuenbau, Hüttengrund, Blechhammer

Fleischbeschaubezirk II:

Steinach, Haselbach, Hasenthal, Spechtsbrunn, Siegmundsburg, Limbach, Scheibe-Alsbach, Steinheid, Neuhaus am Rennweg, Ernstthal, Lauscha, Lichte, Piesau

Fleischbeschaubezirk III:

Mengersgereuth-Hämmer, Schichtshöhn, Rabenäußig

Fleischbeschaubezirk IV:

Rückerswind, Döhlau, Effelder, Seltendorf, Grümpe, Rauenstein, Meschenbach, Theuern, Truckenthal, Bachfeld, Neundorf, Mausendorf, Schalkau, Almerswind, Roth, Sessendorf, Emstadt, Truckendorf, Görsdorf, Ehnes, Katzberg

Zuständigkeit:

Fleischbeschaubezirk I:

Dr. Reinhard Krehahn
OT Mengersgereuth-Hämmer
Mühlstraße 15
96529 Frankenblick
Telefon: 03675-746189
Vertreter: Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk III)

Fleischbeschaubezirk II:

Frau Dorothee Ebert und Frau Stephanie Braas
Sonneberger Str. 150
98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679-7279801
Vertreter: Frau Stephanie Braas (siehe Fleischbeschaubezirk II)

Frau Dorothee Ebert (siehe Fleischbeschaubezirk II)

Fleischbeschaubezirk III:

Frau Dr. Claudia Kühn
OT Mengersgereuth-Hämmer
Steinheimer Straße 41
96529 Frankenblick
Telefon: 03675-421468
Vertreter: Herr Dr. Krehahn (siehe Fleischbeschaubezirk I)

Fleischbeschaubezirk IV:

Herr Ralf Pohl
OT Theuern
Ringstraße 11
96528 Schalkau
Telefon: 0173-8982330
Vertreter: Herr Dr. Krehahn (siehe Fleischbeschaubezirk I)
Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk III)

Information zum Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG)

Öffentliche Ausschreibung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk -Hildburghausen -002-

(Thüringer Staatsanzeiger vom 20.10.2025, Nr. 42/2025, S. 1151 ff.)

Wir teilen folgende **Wiederbesetzung** mit Wirkung vom 01.01.2026 widerruflich und bis zum 31.12.2032 befristet mit:

Herrn Andreas Krieg

Am Sportplatz 17, 98529 Suhl

für den Bezirk Hildburghausen -002-.

Hinweis:

Die Wiederbesetzung betrifft in Teilen auch den Landkreis Sonneberg.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2026

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung jeweils in der derzeit geltenden Fassung sowie § 10 und 11 der Verbandssatzung vom 07. Juni 1995, zuletzt geändert am 03. Januar 2014, erlässt der Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.100 Euro
-----------------------------------	-------------

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	402.800 Euro
-----------------------------------	--------------

ab.

§ 2 Kreditaufnahme

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlage

Für das Haushaltsjahr 2026 wird eine Verbundumlage in Höhe von 46.000 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird eine Investitionsumlage in Höhe von 30.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Sonneberg, 02.12.2025

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 24.11.2025 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Mit Bescheid vom 28.11.2025 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt nach § 36 Abs. 1 S. 1 Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der §§ 65 Abs. 2 Nr. 1, 118 Abs. 1 S. 2 und 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den in § 5 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Höhe von 100.000,00 €. Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 02.12.2025 ausgefertigt. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 26.01.2026 - 10.02.2026 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 249, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2026 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 12.01.2026

Robert Sesselmann

Verbandsvorsitzender

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg aus nichtöffentlichen Sitzungen

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 24.07.2024

Beschluss - Nr. 03/01/2024

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Tobias Holdt (Pricewaterhouse Coopers GmbH, Wirtschaftsgesellschaft) wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 24.07.2024 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Siegel

Robert Sesselmann

Landrat

Beschluss - Nr. 08/01/2024

Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS IMMOBILIEN GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Mitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS Immobilien GmbH bestellt:

1. Schliewe, Roland
2. Treutler, Jürgen
3. Bätz, Uta
4. Hähnlein Steffen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Siegel

Robert Sesselmann

Landrat

Beschluss - Nr. 09/01/2024

Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der OVG mbH Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Mitglieder in den Aufsichtsrat der OVG mbH Sonneberg bestellt:

1. Schliewe, Roland
2. Meusel, Andreas
3. Dr. Voigt, Heiko.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Siegel

Robert Sesselmann

Landrat

Beschluss - Nr. 10/01/2024

Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der REGIOMED-KLINIKEN GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Herr Andreas Groß wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der REGIOMED-KLINIKEN GmbH bestellt.“

Beschluss - Nr. 12/01/2024

Bestellung eines ehrenamtlichen kommunalen Kreiswegewärts für den Landkreis Sonneberg 2024-2029

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Herr Ralf Kirchner wird längstens bis zum Ende der Legislatur 2024 bis 2029 des Kreistages Sonneberg zum ehrenamtlichen kommunalen Kreiswegewärt für den Landkreis Sonneberg berufen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 13/01/2024

Bestellung eines ehrenamtlichen kommunalen Beigeordneten des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Nach § 110 Absatz 4 Satz 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird von einer öffentlichen Ausschreibung des hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Sonneberg für die nächste Wahl abgesehen und allein der bisherige hauptamtliche Beigeordnete zur Wahl gestellt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 14/01/2024

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 07.08.2024 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 14.08.2024

Beschluss - Nr. 21/02/2024

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Christoph Zeh wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 14.08.2024 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 22/02/2024

Berufung von ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten für den Landkreis Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Frau Hanitriniony Rasolonjatovo und Herr Christoph Zeh werden längstens bis zum Ablauf der Legislatur des Kreistages im Jahr 2029 zu gleichberechtigten ehrenamtlichen

kommunalen Ausländerbeauftragten für den Landkreis Sonneberg berufen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschluss - Nr. 23/02/2024

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Michael Krebs und Herrn Siegfried Spindler wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 14.08.2024 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschluss - Nr. 24/02/2024

Bestellung eines ehrenamtlichen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Herr Siegfried Spindler wird zum ehrenamtlichen kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Sonneberg bis zum Ablauf der Legislatur des Kreistages 2029 bestellt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschluss - Nr. 25/02/2024

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür., Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, Ergebnisverwendung

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Das Einvernehmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. zum 31.12.2023 sowie zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wird erteilt.“

Der Jahresüberschuss in Höhe von 159.628,20 EUR wird zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2022 auf neue Rechnung vorgetragen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschluss - Nr. 26/02/2024

Fortschreibung des Investitionsplanes für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV) im Landkreis Sonneberg 2025 - 2029

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Fortschreibung des Investitionsplanes für den StPNV im Landkreis Sonneberg 2025 - 2029 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschluss - Nr. 28/02/2024

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 28.08.2024 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 11.09.2024

Beschluss - Nr. 29/03/2024

Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Den anwesenden, nicht im Kreistag vertretenen Bürgermeistern des Landkreises Sonneberg, Herrn Udo Bätz (Steinach) und Herrn Christian Müller-Deck (Lauscha), wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschluss - Nr. 30/03/2024

Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Den im Kreistag Sonneberg vertretenen Bürgermeistern, die keine Mitglieder des Kreisausschusses sind, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschluss - Nr. 32/03/2024

Fortführung des Projektes „AGATHE“ im Landkreis Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, eine der drei Varianten zu beschließen:

„1. Variante:

Der Landkreis Sonneberg empfiehlt den Städten und Ge-

meinden den Abschluss einer Zweckvereinbarung „Über die gemeinsame Fortführung des Projekts < AGATHE - Älter werden in der Gemeinschaft >. Auf Grund dieser Zweckvereinbarung wird der Landkreis Sonneberg die vom Freistaat Thüringen bewilligten Fördermittel aus der Richtlinie AGATHE an die Beauftragte weiterreichen.

oder

2. Variante:

Das Projekt „AGATHE“ wird vorbehaltlich der Förderung durch den Freistaat Thüringen, auch nach dem 01.01.2025 wie bisher vom Landkreis Sonneberg fortgeführt und die hierfür mindestens erforderlichen 3,5 VbE werden im Stellenplan für Jahr 2025 weiterhin vorgehalten.

oder

3. Variante:

Der Landkreis Sonneberg als Zuwendungsempfänger schließt zur Fortführung des Projektes 'AGATHE' zur Weiterleitung der Förderung und seines Eigenanteils eine Zweckvereinbarung zur zweckgebundenen Mittelverwendung ab. Die möglichen Letztempfänger (gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, jegliche Träger sowie Städte und Gemeinden) werden mit den Städten und Gemeinden noch abgestimmt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Beschluss - Nr. 33/03/2024

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Stellung und Aufgaben des Behinderten-

beauftragten des Landkreises Sonneberg vom 17.07.2007
Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:
„Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Stellung und Aufgaben des Behindertenbeauftragten des Landkreises Sonneberg vom 17.07.2007 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 34/03/2024

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages
Der Kreisausschuss beschließt:
„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 11.09.2024 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.10.2024**Beschluss - Nr. 41 / 04 / 2024**

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Frau Kati Nimz wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 09.10.2024 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 46 / 04 / 2024

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Unteren Gewerbebehörde zwischen der Stadt Sonneberg und dem Landkreis Sonneberg zum 01.01.2025

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Unteren Gewerbebehörde zwischen der Stadt Sonneberg und dem Landkreis Sonneberg zum 01.01.2025 wird zugestimmt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 42/04/2024

Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg betreffend Jahresabschluss 2023

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Verwaltungsrat der Sparkasse Sonneberg wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 47 / 04 / 2024

Aufhebung des Kreistagsbeschlusses-Nr. 522/31/2023 vom 18.12.2023, Betrauungsakt für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH und Aufhebung des Betrauungsaktes gegenüber der REGIOMED-Kliniken GmbH vom 04.08.2019

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„1. Der Beschluss des Kreistages vom 18.12.2023 mit der Beschluss-Nr. 522/31/2023 - Betrauungsakt für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH - wird aufgehoben.

2. Die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wird ab dem 01.11.2024 mit der Erbringung von Dienstleistungen gemäß dem in Anlage beigefügten Betrauungsakt betraut.

3. Der Betrauungsakt gegenüber der REGIOMED-Kliniken GmbH vom 04.08.2019 wird mit Wirkung zum 31.10.2024 aufgehoben.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 43/04/2024

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 48 / 04 / 2024

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 44 / 04 / 2024

Richtlinie über die Stellung und Aufgaben der ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die „Richtlinie über die Stellung und Aufgaben der ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten des Landkreises Sonneberg“ wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 49 / 04 / 2024

Bestellung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Beschluss - Nr. 45 / 04 / 2024

Berufung zweier ehrenamtlicher kommunaler Ausländerbeauftragter für den Landkreis Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Frau Hanitriniony Rasolonjatovo und Herr Christoph Zeh werden bis zum Ablauf der Legislatur des Kreistages im Jahr 2029 zu ehrenamtlichen kommunalen Ausländerbeauftragten für den Landkreis Sonneberg berufen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

„Nachfolgend genannte Kreistagsmitglieder werden als Mitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH bestellt:

1. Falko Graf
2. Bernd Wittig
3. Dr. Jens Reimann
4. Steffen Haupt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 50 / 04 / 2024

Bestellung der sachkundigen Bürger in den Aufsichtsrat der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die nachfolgend genannten sachkundigen Bürger werden als Mitglieder in den Aufsichtsrat der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH bestellt:

1. Frank Schindhelm
2. Andreas Stauch
3. Christian Kökow.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Siegel

Beschluss - Nr. 51 / 04 / 2024

Berufung der Geschäftsführung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH mit Abberufung des Geschäftsführers Herrn Michael Renziehausen

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Geschäftsführung der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wird berufen. Die Abberufung des Geschäftsführers Herrn Michael Renziehausen wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 52 / 04 / 2024

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22.10.2024 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 13.11.2024

Beschluss - Nr. 55/06/2024

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Michael Renziehausen wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des

Landkreises Sonneberg am 13.11.2024 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 27.11.2024

Beschluss - Nr. 60 / 07 / 2024

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Frau Kati Nimz wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 27.11.2024 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Siegel

Beschluss - Nr. 64/07/2024

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beigefügten Anlage beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 65/07/2024

Erlass einer allgemeinen Vorschrift im Sinne vom Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird ermächtigt, eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 63/07/2024

Beschlussantrag der Kreistagsfraktion Die Linke/SPD

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg wird in § 10 Beigeordnete wie folgt geändert:

(1) Der Landkreis Sonneberg hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Landrat wird im Fall seiner Verhinderung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten in nachstehender Reihenfolge vertreten:

- erster ehrenamtlicher Beigeordneter,
- zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 66/07/2024

Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Kreistag stimmt der Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken mit der Stadt Saalfeld/Saale für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte des Landkreises Sonneberg zu und ermächtigt den Landrat, die hierzu mit der Stadt Saalfeld/Saale erarbeitete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen sowie eine entsprechende Allgemeinverfügung zur Festlegung der schulträgerübergreifenden Schulbezirke zu erlassen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 67/07/2024

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg nebst Nachtragshaushaltsplan werden beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 68/07/2024

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg - Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Finanzplan (2023-2027) und das Investitionsprogramm in der Fassung des 1. Nachtragshaushaltplanes 2024 werden beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 69/07/2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. wie folgt zu ändern:

§ 10 Abs. 1 Satz 2

„Die Bestimmungen der §§ 53, 54 Haushaltsgundsätzgesetz sowie des § 75 Thüringer Kommunalordnung sind zu beachten.“

wird geändert in

„Die Bestimmungen der §§ 53, 54 Haushaltsgundsätzgesetz sowie des § 75 Thüringer Kommunalordnung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

In Anwendung von § 75 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung richtet sich dabei die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 70/07/2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wie folgt zu ändern:

In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt,
„In Anwendung von § 75 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung richtet sich dabei die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 71/07/2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Immobilien gGmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der MEDINOS Immobilien gGmbH wie folgt zu ändern:

In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt,
„In Anwendung von § 75 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung richtet sich dabei die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 72/07/2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS MVZ GmbH

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der MEDINOS MVZ GmbH wie folgt zu ändern:

In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Satz 2 eingefügt,
„In Anwendung von § 75 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung richtet sich dabei die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 73 / 07 / 2024

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages
Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 12.12.2024 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 04.02.2025

Beschluss - Nr. 76 / 08 / 2025

Erteilung von Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Frau Kati Nimz wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 04.02.2025 Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Siegel

Beschluss - Nr. 81 / 08 / 2025

Sportförderrichtlinie des Landkreises Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Sportförderrichtlinie des Landkreises Sonneberg wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 12.02.2025

Beschluss - Nr. 83 / 09 / 2025

Erteilung von Anwesenheits- und Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn Andreas Mäder, Geschäftsführer des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 12.02.2025 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 89 / 09 / 2025

Bestellung eines Prokuristen der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH und der MEDINOS MVZ GmbH (Erteilung Einzelprokura)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„1. Der Landrat wird ermächtigt, für die ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ Herrn Matthias Kempf in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss die Einzelprokura zu erteilen.

2. Der Landrat wird ermächtigt, Herrn Rene Klinger, Geschäftsführer der ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ und ‚MEDINOS MVZ GmbH‘ zu ermächtigen, für die ‚MEDINOS MVZ GmbH‘ Herrn Matthias Kempf in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss die Einzelprokura zu erteilen.

3. Der Landrat wird ermächtigt, für die ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss die Vertretung nach § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages abweichend von § 6 Absatz 2 zu regeln und, neben dem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Matthias Kempf in diesem Sinne Einzelprokura zu erteilen.

4. Der Landrat wird ermächtigt, Herrn Rene Klinger, Geschäftsführer der ‚MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH‘ und ‚MEDINOS MVZ GmbH‘, zu ermächtigen, für die ‚MEDINOS MVZ GmbH‘ in einer Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss die Vertretung nach § 6 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages abweichend von § 6 Absatz 2 zu regeln und, neben dem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Matthias Kempf in diesem Sinne Einzelprokura zu erteilen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 87 / 09 / 2025

Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ)

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Die Förderrichtlinie des Landkreises Sonneberg zur Umsetzung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) wird beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 90 / 09 / 2025

Änderung der Besetzung von Ausschüssen aufgrund des Ausscheidens eines Kreistagsmitgliedes

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion AfD wird der Ausschuss für Rechnungsprüfung mit dem Mitglied Frau Stephanie Triebel-Cornelißen anstelle von Herr Andreas Groß, der Ausschuss für Gesundheit und Soziales mit Frau Stephanie Triebel-Cornelißen

Beschluss - Nr. 88 / 09 / 2025

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der „Modellregion Glas“ im Bundeswettbewerb „Zukunft Region“

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird ermächtigt die Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der ‚Modellregion Glas‘ im Bundeswettbewerb ‚Zukunft Region‘ zu unterschreiben.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

als Stellvertreterin von Herrn Roland Schliewe anstelle von Herrn Andreas Groß, der Ausschuss für Bau und Vergabe mit Frau Stephanie Triebel-Cornelißen als Stellvertreterin von Herrn Marco Homann anstelle von Frau Kati Nimz, neu besetzt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 91 / 09 / 2025

Beschlussantrag der Kreistagsfraktion CDU „Änderung der Besetzung von Ausschüssen“

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Dem Antrag der Kreistagsfraktion CDU hinsichtlich der Änderung der Ausschussbesetzung (Bindender Vorschlag) wird zugestimmt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 93 / 09 / 2025

Umsetzung GanztagsInvest II ab dem Haushaltsjahr 2025

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der Landrat wird beauftragt, einen Antrag auf Förderung des Ausbaus der Infrastruktur ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder in Thüringen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Umset-

zung des Investitionsprogramms zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (GanztagsInvest-Richtlinie II) vom 15. Mai 2024 zu stellen und die Maßnahmen/Projekte ab dem Haushaltsjahr 2025 umzusetzen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 94 / 09 / 2025

Fortsetzung der Baumaßnahme im Erdgeschoss, Bereich Tribüne Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Der 2. Bauabschnitt zur Fortsetzung Baumaßnahme im Erdgeschoss, Bereich Tribüne Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg wird ab diesem Haushaltsjahr fortgesetzt und die entsprechend notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 95 / 09 / 2025

Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages

Der Kreisausschuss beschließt:

„Das Benehmen zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 26.02.2025 wird hergestellt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.03.2025

Beschluss - Nr. 104 / 10 / 2025

Erteilung von Anwesenheits-/ Rederecht

Der Kreisausschuss beschließt:

„Herrn George Beuchel, Herrn Dr. Sandro Ellner und Herrn Andreas Stauch wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 26.03.2025 Anwesenheits- und Rederecht erteilt.

Herr Dr. Jens Reimann erhält Rederecht.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 103 / 10 / 2025

Redaktionelle Änderung des Betrauungsaktes für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH vom 30.10.2024

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

„Der redaktionellen Änderung in § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes für die MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH vom 30.10.2024 wird zugestimmt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Nachruf

Mit

Herrn Jörg Lützelberger

- **Kreisbrandmeister und Stadtbrandmeister der Stadt Sonneberg -**

schied vor kurzem eine große Stütze des Bevölkerungsschutzes unserer Heimat und der Kreisbrandinspektion des Landkreises Sonneberg aus dem Leben.

Wir trauern um eine überaus engagierte und allseits höchst anerkannte Führungskraft unseres heimischen Feuerwehrwesens, die auch dem Landkreis Sonneberg stets ein verlässlicher und fachkundiger Partner war.

Mit größter Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft und Fachwissen engagierte er sich in der Kreisbrandinspektion des Landkreises Sonneberg unter anderem im wichtigen Bereich der Kreisausbildung.

Sein vielfältiges Ehrenamt zur Stärkung des Brand- und Katastrophenschutzes erfüllte er über Jahrzehnte hinweg mit Leib und Seele.

Mit Jörg Lützelberger verlieren wir einen hervorragenden Kameraden, der in der Blaulichtfamilie unseres Heimatlandkreises eine große Lücke hinterlässt.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Robert Sesselmann
Landrat

Mathias Nüchterlein
Kreisbrandinspektor

Nachruf

Mit

Herrn Andreas Flemming

verstarb vor kurzem eine verdienstvolle Führungspersönlichkeit unserer kreiseigenen Kreiskrankenhausgesellschaften, für die er von September 1990 bis Oktober 2023 in leitenden Positionen tätig war.

Die Pflichtaufgaben des Landkreises Sonneberg im Bereich der stationären Gesundheitsversorgung und des Rettungsdienstes gestaltete er mit höchstem Einsatz und großem Fachwissen mit. In verschiedenen Führungspositionen leistete der Diplom-Betriebswirt erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung, die sich auch auf den Bereich der medizinischen Versorgungszentren und die Pflegesparte ausdehnte.

Über 33 Jahre hinweg war er ein großer Organisator unserer Krankenhaus- und Pflegelandschaft sowie unseres Rettungswesens. Aufgrund seiner vielfältigen wie umfangreichen Fach- und Führungsaufgaben war er für die Landräte, Kreistagsmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter unserer verschiedenen Gesellschaften stets ein immens wichtiger, professioneller und geachteter Partner.

Seine Verdienste um die Entwicklung des Gesundheitswesens im Landkreis Sonneberg sind enorm und von bleibendem Wert.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Robert Sesselmann
Landrat